



## Personalratsarbeit in Zeiten der Corona II

28. Mai 2021

### Änderungen im Personalvertretungsgesetz NRW (LPVG NW):

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Corona-Pandemie wurden am 19.05.2021 erneut zwei Änderungen vorgenommen: Die Verlängerung der Regelung im § 33 Absatz 3 des LPVG NW und in § 37<sup>1</sup>.

I.  
§ 33 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt. Dieser Absatz lautet nun: Längstens bis zum 31.12.2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.

II.  
Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Erfolgt eine Beschlussfassung des Personalrats gemäß § 33 Absatz 3, stellt die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.“

III.  
Die Änderungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

### Personalratssitzungen

Schon die erste Änderung der Vorschrift im § 33 LPVG NW 2020 wurde für die kommunalen Dienststellen von Beginn an als äußerst problematisch erachtet. Die Änderungen im Gesetz definierten vor allem nicht, was unter „elektronischer Abstimmung“ zu verstehen ist.

Nach einer einjährigen Erfahrung mit den Gesetzesänderungen kann nur von elektronischen Abstimmungen abgeraten werden. Rechtssichere Beschlüsse dürften auf diesem Weg kaum möglich sein. Der Gesetzgeber hat diese Gefahren ebenfalls gesehen und deshalb Änderungen im § 37 LPVG NW eingefügt. Mit den jetzigen Änderungen verschlimmbessert der Gesetzgeber die Situation und könnte Personalratsgremien sogar zu Verstößen gegen die Datenschutzverordnung (DSGVO) verleiten. Fachleute stellen sich die Frage, wie sich Personalratsmitglieder „zuschalten“ können, um an elektronischen Abstimmungen teilnehmen zu können. An einer elektronischen Abstimmung nimmt man mittels eines Abstimmungstools teil!

Neben den neuen Änderungen gelten weiterhin alle Regelungen der ursprünglichen Fassung des LPVG NW weiter. § 30 LPVG NW führt aus, dass die Willensbildung des Personalrates ausschließlich in Sitzungen zu erfolgen hat. Zwingende Voraussetzungen sind Einladung, Tagesordnung sowie Beratung und Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder. Eine Anwesenheitsliste, in der sich alle Anwesenden (Personalratsmitglieder, Jugend- und Auszubildendenvertreter\*innen, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen bzw. GPR und evtl. Gewerkschaftsvertreter\*innen, Dienststellenleiter\*innen sowie Vertreter\*innen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes) eigenhändig einzutragen haben, muss vorliegen. Diese Regelung gilt ebenfalls unverändert weiter.<sup>2</sup>

**Fazit: Alte und neue Regelungen sind zwingend einzuhalten, um eine rechtlich korrekte Durchführung von Sitzungen dokumentieren zu können. Dies ist die Voraussetzung, um eine korrekte Beschlussfassung nachweisen zu können.**

<sup>1</sup>[https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente\\_und\\_recherche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/personalvertretung.html](https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente_und_recherche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/personalvertretung.html)  
<sup>2</sup>§ 37 (1) LPVG NW

## Beschlüsse im Umlaufverfahren oder per elektronischer Abstimmung

Beschlüsse des Personalrates mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung herbeizuführen verstoßen jedenfalls dann gegen die zwingenden Vorschriften des § 33, wenn dazu kein konkreter Anlass (Unmöglichkeit einer Sitzung unter Anwesenden) besteht, ausreichende Beratungsmöglichkeiten aller Beteiligter gegeben waren, der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gewahrt ist und das Abstimmungsverfahren nicht transparent war. In diesen Fällen sind Beschlüsse des Personalrates nichtig.

**Fazit:** Die Gefahr ist groß, dass nach § 33 (3) LPVG NW gefasste Beschlüsse im Streitfall von den zuständigen Gerichten für nichtig erklärt werden. Einige Dienststellenleitungen haben erklärt, dass sie Beschlüsse des Personalrates die im Umlaufverfahren bzw. elektronischer Abstimmung getroffen worden sind anerkennen. Ob Gerichte eine solche Erklärung im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung für rechtens halten, ist ebenfalls unsicher.

Deshalb hat der Fachbereich Gemeinden schon im April 2020 kommunale Personalratsgremien davor gewarnt Beschlüsse in einem Umlaufverfahren bzw. mittels einer elektronischer Abstimmung zu treffen.

## Video-bzw. Telefonkonferenzen

Personalratsgremien in einigen Dienststellen haben § 33 (3) LPVG NW so ausgelegt, dass Personalratssitzungen per Videokonferenz bzw. Telefonkonferenzen möglich wären und halten ihre Sitzungen zumindest teilweise Online ab.

Vielen kommunalen Personalratsmitgliedern stehen im Homeoffice, aber auch in der Dienststelle, keine dienstlichen Laptops und/oder dienstliche Mobiltelefone zur Verfügung. Selbst wenn sie über solche Geräte verfügen, sind diese oft nicht mit Kamera und/oder Mikrophon ausgestattet. Die vorhandene Technik ist deshalb oft für die Durchführung von Videokonferenzen ungeeignet. Die meisten Kolleg\*innen können deshalb nur eigene private Geräte wie Computer, Smartphones und andere smarte Endgeräte einsetzen. Selbst diese Geräte sind oftmals nicht für Videokonferenzen u.ä. geeignet. Außerdem haben nicht alle Mitglieder von Personalräten Zugang zu mobilen Endgeräten.

Die vorhandene unterentwickelte Netzstruktur verhindert auch, dass Personalratsmitglieder an Sitzungen von Anfang bis Ende ununterbrochen teilnehmen können. Systemabstürze und systembedingte Unterbrechungen sind eher die Regel als die Ausnahme.

**Fazit:** Aus diesen Gründen kann in den seltensten Fällen von einer durchgehend ordnungsgemäßen Zusammensetzung einer Personalratssitzung ausgegangen werden. Beschlüsse die im Rahmen einer solchen Sitzung gefasst werden sind ebenfalls rechtlich angreifbar.

## Datenschutz

Auch datenschutzrechtlich sind elektronische Sitzungen äußerst problematisch. Für solche Sitzungen müssen oftmals besondere Kategorien personenbezogener Daten<sup>3</sup> übermittelt und verarbeitet werden. Der Datenschutz kann nur in seltensten Fällen gewährt werden, da vor allem die verwendeten privaten Geräte nicht durch die kommunale IT-Abteilung für den Umgang mit personenbezogenen Daten konfiguriert und abgesichert wurden. Verschlüsselungsverfahren und sichere Verbindungen (VPN-Tunnel) wurden für die elektronische Kommunikation der Personalratsmitglieder und ihrer Stellvertreter\*innen untereinander meist nicht eingerichtet. Viele Tools für Videokonferenzen entsprechen nicht den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Einsatz von Tools US-amerikanischer Firmen verstößt meist gegen das geltende Datenschutzrecht. Für US-amerikanische Firmen gilt der sogenannte „CLOUD Act“. Dieses Gesetz verpflichtet US-Firmen dazu, US-Behörden den Zugriff auf gespeicherte Daten zu gewähren, auch wenn diese Daten nicht in den USA gespeichert sind.

**Fazit:** Verstöße gegen den Datenschutz sind durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in Videokonferenzen vorprogrammiert (Übersicht des Berliner Datenschutzbeauftragten zu Anbietern von Videokonferenzdiensten<sup>4</sup>). Vor allem bei der Verwendung von Tools US-amerikanischer Firmen verstoßen Personalräte gegen geltendes Recht. Verstöße gegen die DSGVO können einen Schadensersatzanspruch von Betroffenen auslösen und zur Verhängung von Geldbußen führen.<sup>5</sup>

### **Hinweis zur Durchführung von Personalratssitzungen in Zeiten der Corona:**

Auch in Zeiten von Corona kann die Dienststellenleitung dem Personalrat grundsätzlich nicht vorschreiben, ob und wann er Sitzungen abhält. Die Dienststellenleitung muss den Personalräten Räumlichkeiten, in denen die Sicherheitsabstände und Hygienestandards gewahrt werden können, für die Sitzungen zur Verfügung stellen. Die Findung von geeigneten Räumen dürfte in den Kommunen kein Problem sein. Hier bieten sich die Räumlichkeiten in denen die Ratssitzungen bzw. Sitzungen des Hauptausschusses stattfinden an. Die Anzahl der Sitzungen kann reduziert werden, wenn Dienststelle und Personalrat Verfahrensfragen koordinieren. Die Dienststelle kann gegenüber dem Personalrat erklären, dass sie sich bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen nicht auf die Fiktion der Zustimmung gemäß § 66 Abs. 2 bzw. Billigung gemäß § 69 Abs. 2 berufen wird. Der Sitzungsrhythmus kann so verringert werden, da Fristen nicht zu laufen beginnen.

Auch die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen müssen gewahrt bleiben.



**Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
Fachbereich Gemeinden**

<sup>3</sup> Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

<sup>4</sup> [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise\\_Berliner\\_Verantwortliche\\_zu\\_Anbietern\\_Videokonferenz-Dienste.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf) (datenschutz-berlin.de)

<sup>5</sup> Art. 82 und 83 DSGVO